Amtsblatt
für den Landkreis Forchheim

Nr. 25 / 2026 **Mittwoch, 29. Juli 2026** **31. Woche**

Herausgeber: Landratsamt Forchheim
Am Streckerplatz 3
91301 Forchheim

Telefon: (09191) 86 - 1001
Telefax: (09191) 86 - 1008

E-Mail: BueroLandrat@lra-fo.de
www.lra-fo.de

1.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger

Der Landkreis Forchheim erlässt aufgrund der Artikel 14 a, 17 und 30 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1

(1) Kreistagsmitglieder erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses des Kreistages eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 82,00 €. Daneben werden als Fahrtkosten zwischen Wohnort und dem Sitzungsort ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel 0,40 €/km vergütet. Bei Benutzung amtlich bereitgestellter Verkehrsmittel entfällt die Fahrtkostenvergütung. Die Fahrtkostenvergütung wird bei dem Zusammentreffen mehrerer Sitzungen oder sonstiger Geschäfte an einem Tag nur einmal gewährt.

(3) Für Sitzungen von Gremien, in die das Kreistagsmitglied gemäß Geschäftsordnung durch den Kreistag entsandt wurde, erhält das Kreistagsmitglied auf Antrag eine pauschale Entschädigung in Höhe von 82,00 Euro. Daneben wird eine pauschale Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 15,50 Euro gezahlt. Die Teilnahme an der Sitzung ist durch das Kreistagsmitglied nachzuweisen. Pauschale Entschädigung und Fahrtkostenentschädigung werden nur gewährt, wenn dem Mitglied keine anderweitige Entschädigung für diese Sitzung zusteht. Die Ausschlussfrist beträgt 6 Monate nach der Sitzung.

(4) Abhängig Beschäftigten wird zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstandene durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstausfall einschließlich der anteilsmäßigen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ersetzt. Der Lohnausfall wird unmittelbar mit dem jeweiligen Arbeitgeber verrechnet.

(5) Selbständig Tätige erhalten zusätzlich zu der unter Abs. 2 genannten Aufwandsentschädigung für die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse entstehenden Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von 24,50 € pro Stunde. Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden/Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor

Inhaltsverzeichnis:

Landratsamt:

1. Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger
2. Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

   Wasserrechtliches Verfahren für das Zutagefördern von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Flurstück 2675 der Gemarkung Forchheim zum Befüllen der Schwimmbecken im städtischen Königsbad

Beginn und nach Beendigung der Sitzungen; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet. Diese Entschädigung gilt nicht für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.

(6) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 4 oder 5 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung, die sich nach Art und Höhe an den Voraussetzungen des Absatzes 4 bemisst.

(7) Nachgewiesene Kosten für eine notwendige Betreuung von im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern lebenden

a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, oder

c) Angehörige im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI)

werden bis zu einem Höchstbetrag von 24,50 € für jede volle Stunde der Sitzungsdauer ersetzt; für Personen, denen eine Entschädigung nach Absatz 5 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

§ 2

(1) Die Kreistagsfraktionen und die sonstigen im Kreistag vertretenen politischen Gruppen können zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages oder der Ausschüsse Sitzungen abhalten.

(2) Mitglieder der Kreistagsfraktionen oder sonstiger Gruppen, die Kreistagsmitglieder in Ausschüsse entsenden, erhalten bei Teilnahme an den in Abs. 1 genannten Sitzungen für höchstens zwölf Sitzungen pro Jahr ein Sitzungsgeld von 82,00 € als Aufwandsentschädigung. Mitglieder sonstiger politischer Gruppen, die keine Kreistagsmitglieder in Ausschüsse entsenden, erhalten bei Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung der Kreistagssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld von 82,00 € als Aufwandsentschädigung. Soweit die Sitzung nicht digital erfolgt, wird daneben ohne Rücksicht auf das benutzte Verkehrsmittel und die zurückgelegten Kilometer eine Fahrtkostenpauschale von 15,50 € gezahlt. Sitzungsgelder und Fahrtkostenpauschale für Sitzungen im Sinne des Abs. 1 werden nachträglich aufgrund von unterschriebenen Teilnahmelisten überwiesen, die jeweils von der der Fraktion vorsitzenden Person beziehungsweise der für eine sonstige politischen Gruppe sprechende Person mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Sitzungen eingereicht werden. Verdienstausfall nach § 1 Abs. 4 wird für die Teilnahme an Sitzungen im Sinne des Abs. 1 nicht gewährt.

(3) Um den Kreistagsfraktionen und den sonstigen Gruppen eine wirksame Arbeit zu ermöglichen, erhalten sie zur Bestreitung des Verwaltungsaufwandes eine jährliche Pauschale von 129,00 € je Mitglied.

(4) Die der Fraktion vorsitzende Person erhält eine Entschädigung von monatlich 144,50 €. Zusätzlich werden je Fraktionsmitglied 12,50 € gezahlt.

§ 3

Die weiteren vom Kreistag bestellten Stellvertreter des Landrats erhalten eine monatliche Entschädigung in Höhe von 50 Prozent der laufenden pauschalen Entschädigung der gewählten Stellvertretung des Landrats.

§ 4

Einheitliche Änderungen des Grundgehaltes der Besoldungsgruppe A 14 (Anlage zum Bayer. Beamtenbesoldungsgesetz) gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz unmittelbar für die in § 1 und 2 genannten Entschädigungen.

§ 5

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten für sonstige ehrenamtlich tätige Bürger, beigezogene sachverständige Personen usw. entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. In Zweifelsfällen entscheidet der Landrat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2026 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung zur Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Kreisräte und sonstigen Kreisbürger in der Fassung vom 20. Mai 2020 außer Kraft.

Forchheim, 20.05.2026

Hanngörg Zimmermann

Landrat

2.

Landratsamt Forchheim
-Dienststelle Ebermannstadt-
Untere Wasserrechtsbehörde
Az.: 43 - 6421-63/26

Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Wasserrechtliches Verfahren für das Zutagefördern von Grundwasser aus zwei Brunnen auf dem Flurstück 2675 der Gemarkung Forchheim zum Befüllen der Schwimmbecken im städtischen Königsbad

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Der Antragsteller, Stadt Forchheim, beantragte mit Antrags- und Planunterlagen vom 20.04.2026 die Erhöhung der Entnahmemenge für das o. g. Vorhaben.

Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Für die Änderung dieser Erlaubnis ist eine Prüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich. Das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Gesamtvolumen von insgesamt 70.000 m^3 fällt unter Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für solche Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen, welche gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen ist.

Eine UVP-Pflicht liegt vor, sofern davon ausgegangen wird, dass die Maßnahme erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Dies wurde sowohl seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Forchheim als auch seitens des amtlichen Sachverständigen, dem Wasserwirtschaftsamt Kronach, im aktuellen Verfahren verneint.

Das Landratsamt Forchheim sieht in diesem Fall daher nicht die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Ebermannstadt, 23.07.2026

gez.

Körner

Regierungsdirektorin